

GEBÜHRENORDNUNG

§ 1 Grundsätze

- 1 | Diese Gebührenordnung gilt für die Alanus Bibliothek Alfter. Hinweise zur Nutzung der Bibliothek sind in der Benutzungsordnung geregelt.
- 2 | Die Benutzung der Bibliothek ist für Studierende und Mitarbeitende der Alanus Hochschule und des Alanus Werkhauses grundsätzlich gebührenfrei. Externe Nutzende haben eine Jahresgebühr von 25 Euro zu entrichten.
- 3 | Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind kostenpflichtig.

§ 2 Grundgebühr

Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Grundgebühr von 25,00 € für die Dauer von 12 Monaten ab dem Tag der Anmeldung erhoben. Mitarbeitende und Studierende der Alanus Hochschule sowie Mitarbeitende des Alanus Werkhauses sind von der Grundgebühr befreit. Ebenso von der Grundgebühr befreit sind Teilnehmer:innen von Alanus Werkhauskursen und Personen die einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

§ 3 Bibliotheksausweis

- 1 | Studierende und Mitarbeitende der Alanus Hochschule und des Alanus Werkhauses benötigen keinen gesonderten Bibliotheksausweis, der Studierendenausweis beziehungsweise die Alanus-Card sind dem Bibliotheksausweis gleichgesetzt.
- 2 | Nutzende, die nicht oder nicht mehr der Alanus Hochschule angehören, bekommen einen Bibliotheksausweis bei der Anmeldung ausgestellt.

Für die Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises erhebt die Bibliothek eine Gebühr in Höhe von 10,00 €.

§ 4 Leihfristüberschreitung

- 1 | Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Gebühr erhoben, ohne dass es einer weiteren Erinnerung der Bibliothek bedarf. Die Säumnisgebühren betragen pro Medieneinheit und pro Woche 2 Euro. Nach der 5. Mahnung wird das Benutzungskonto gesperrt, bis alle fraglichen Medien zurückgegeben worden sind.
- 2 | Wird die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine Ersatzbeschaffung zu Lasten der Entleiherin oder des Entleihers vornehmen. Zuzüglich wird neben der Gebühr nach Absatz 1 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 Euro fällig.

§ 5 Beschädigung, Nichtrückgabe

- 1 | Wird ein Medium teilweise oder ganz beschädigt, wird neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder Wertersatz eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 Euro pro Medieneinheit fällig.
- 2 | Wird ein Medium oder werden Teile eines Mediums nicht zurückgegeben (z.B. auf Grund von Verlust) wird neben dem Schadenersatz eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 Euro fällig.
- 3 | Säumnisgebühren werden nur bis zu dem Zeitpunkt erhoben, in dem das Abhandenkommen einer Medieneinheit angezeigt worden ist. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach Abs. 2. Wird die Medieneinheit dennoch zurückgegeben und sind der Bibliothek bisher keine Kosten oder Verwaltungsaufwand im Rahmen der Ersatzbeschaffung entstanden, werden lediglich die Säumnisgebühren nach § 4 für den gesamten Zeitraum der Leihfristüberschreitung erhoben.

§ 6 Fernleihe

- 1 | Für die Bestellung von Medien im Rahmen der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2 | Derzeit sind Gebühren in Höhe von 1,50 Euro pro Fernleiheinheit zu entrichten. Es handelt sich hierbei um eine Bestellgebühr, die unabhängig davon anfällt, ob die Vermittlung der bestellten Literatur tatsächlich zustande kommt.
- 3 | Mitarbeitende der Alanus Hochschule und des Alanus Werkhauses sind von der Fernleihgebühr befreit.

§ 7 Weitere Dienstleistungen (Kopieren und Drucken)

Das Drucken von Dokumenten sowie das Anfertigen von Kopien sind kostenpflichtig. Die Kosten werden durch die Alanus Hochschule festgesetzt und sind den Aushängen vor Ort zu entnehmen.

§ 8 Fälligkeit

- 1 | Die Gebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig, spätestens jedoch mit dem Ausscheiden aus der Alanus Hochschule bzw. dem Alanus Werkhaus oder bei Exmatrikulation.
- 2 | Überschreitet das Gebührenkonto den Wert von 50 Euro wird das Konto umgehend gesperrt, sodass keine weiteren Medien entliehen werden können. Ferner ist der/die Nutzende verpflichtet die Gebühren vor erneuter Freigabe des Kontos zu begleichen.
- 3 | Wenn Nutzende mit der Bezahlung von Gebühren in Verzug geraten, kann die Berechtigung für weitere Ausleihen gesperrt werden.

§ 9 Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Des Weiteren können Gebühren entfallen, wenn eine entsprechende Berechtigung vorliegt.

Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Bibliothek.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Alanus Hochschule Alfter veröffentlicht und tritt am 15. September 2022 in Kraft.

Alfter, den 01. September 2022

Myrle Dziak-Mahler

Kanzlerin der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

KONTAKT/ ÖFFNUNGSZEITEN

Tel.: 0 22 22 . 93 21-19 73

E-Mail: bibliothek@alanus.edu

Unsere aktuellen Öffnungszeiten finden Sie unter:

<https://www.alanus.edu/de/service/bibliothek>

GEBÜHRENORDNUNG DER ALANUS BIBLIOTHEK ALFTER



Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft
Villemstraße 3 — 53347 Alfter bei Bonn
Tel. 0 22 22 . 93 21-0
info@alanus.edu — www.alanus.edu

ALANUS HOCHSCHULE FÜR
KUNST UND GESELLSCHAFT



ALANUS HOCHSCHULE FÜR
KUNST UND GESELLSCHAFT

